

**Protokoll für die Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der
Ausbreitung des Covid-19-Virus bezüglich der Betriebssicherheit von
CAMPINGPLÄTZEN UND FERIENDÖRFERN
in der Emilia-Romagna**

1. Zielsetzung

Ziel dieses Protokolls ist es, Richtlinien und praktische Anweisungen zu geben, die die Wirksamkeit vorbeugender Schutzmaßnahmen erhöhen und die in Unterkünften zur Kontrolle der COVID-19-Epidemie zum Gesundheitsschutz von Gästen, Betreibern und Mitarbeitern angewandt werden sollen.

COVID-19 stellt ein allgemeines biologisches Risiko dar, das Maßnahmen für die gesamte Bevölkerung erfordert. Die Besonderheit der Beherbergungseinrichtungen ist durch die Aufenthaltsdauer der Gäste bedingt, den ständigen Gästewechsel sowie eine Vielzahl anderer Dienstleistungen (Catering, Wellnessbereiche, Schwimmbäder, Konferenzräume usw.) Die Campingplätze und Feriendörfer zeichnen sich im Vergleich zu anderen Arten von Unterkünften durch große offene und geschlossene, individuelle und kollektive Bereiche aus (mindestens 30 Quadratmeter pro Gast - 120 Quadratmeter für jede Familie oder Gruppe).

Diese Koexistenz von Bedingungen, mit unterschiedlichem Aussetzungsgrad gegenüber dem Covid-19-Risiko macht einen modularen Ansatz für das Risikomanagement erforderlich, der es ermöglicht, die Unterbringung unter Beibehaltung jener Merkmale der Gastfreundschaft, die unsere Region ausmachen, mit der Notwendigkeit zu kombinieren, die Sicherheit der Inhaber, des Personals und der Kunden zu gewährleisten und die Ansteckungsgefahr bei Kontakten, die bei diesen Aktivitäten auftreten, zu minimieren.

In diesem Zusammenhang betonen wir die Bedeutung der Eigenverantwortung der Hotelgäste bei der Beachtung der Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen, und zu diesem Zweck ist eine angemessene Information der Kunden wichtig.

Dieses Dokument, das in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Gesundheit und Soziales verfasst und am 13. Mai 2020 den Berufsverbänden und Gewerkschaften sowie den Gemeinden, die als Vertreter der Reiseziele identifiziert wurden, zur Verfügung gestellt wurde, schlägt gemeinsame Regeln vor, die sich an die Betreiber von Beherbergungseinrichtungen richten, um die geeignetsten Wege aufzuzeigen, wie sich das Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2-Virus (der für die als COVID-19 bekannte Krankheit verantwortlich ist) sowohl für die Kunden als auch für das Personal vermindern lässt um den Hotelbetrieb mit Rücksichtnahme auf den Gesundheitsschutz zu ermöglichen.

Die in diesem Dokument vorgeschlagenen Maßnahmen sollten dann von jedem einzelnen Unternehmen übernommen werden, wobei die wirksamsten für jede Einrichtung und die spezifischen Verfahren zu ihrer Umsetzung zu ermitteln sind, einschließlich Kommunikations- und Informationsaktivitäten, damit Kunden und Personal eine Verantwortung für korrektes Verhalten zur Begrenzung der Ansteckungswahrscheinlichkeit übernehmen können.

Diese Richtlinien wurden unter Bezugnahme auf das gemeinsame Reglementierungsprotokoll für Maßnahmen zur Bekämpfung und Kontrolle der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz vom 24. April 2020 erstellt. Sie können aktualisiert, ergänzt oder geändert werden, je nach Entwicklung der Bestimmungen der Regierung für die so genannte Phase 2 zur Wiederaufnahme der Produktionstätigkeiten, die zur Erfüllung der Sicherheitsziele und zur Kontrolle der Ansteckung mit Covid-19 zu befolgen sind, entsprechend der Entwicklung des epidemiologischen Szenarios sowie allen weiteren technisch-wissenschaftlichen Leitlinien auf nationaler oder internationaler Ebene oder in Bezug auf Erfordernisse, die sich in der Anwendungsphase ergeben.

Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit spezifischen Covid-19-Risikominderungsmaßnahmen auf die zusätzlichen Bestimmungen Bezug genommen werden, die in den spezifischen Unternehmens-/Territorialprotokollen festgelegt sind, die in Umsetzung des oben erwähnten gemeinsamen Protokolls vom 24.04.2020 oder in spezifischen Gesundheitsbestimmungen definiert wurden.

Diese spezifischen Protokolle könnten auch die Rolle stärken, die innerhalb der Bilateralität des Sektors, z.B. bei der Ausbildung, gespielt werden kann.

2. Geltungsbereich und Ausgestaltung des Protokolls

Für die Zwecke dieses Dokuments bezeichnet der Begriff „Unterbringungseinrichtungen“ die im Regionalgesetz LR 16/2004 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen genannten Beherbergungseinrichtungen; **Campingplätze und Feriendörfer** sind die in Art. 6 des Gesetzes LR 16/2004 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen genannten Einrichtungen:

- ✓ Bei den **Campingplätzen** handelt es sich um der Öffentlichkeit zugängliche Empfangseinrichtungen mit einheitlicher Leitung, die für den Zwischenaufenthalt und den Aufenthalt von Reisenden ausgestattet sind, die im Allgemeinen mit Zelten oder anderen eigenen Unterkunftsmöglichkeiten ausgerüstet sind. Zur Unterbringung von Touristen ohne eigene Unterbringungsmöglichkeiten können die Campingplätze auf einer Anzahl von Stellplätzen, die 35 Prozent der Gesamtzahl der genehmigten Stellplätze nicht überschreitet, Zelte oder Wohnmobile wie Wohnwagen, Camper, Maxi-Wohnwagen, Motorcaravans, Reisemobile oder Campingwagen und feste Wohneinheiten zur Verfügung stellen.
- ✓ **Feriendörfer** sind für die Öffentlichkeit zugängliche Gebäudekomplexe unter einheitlicher Leitung, die hauptsächlich für den Aufenthalt von Touristen ohne Zelte oder andere eigene Unterbringungsmöglichkeiten ausgerüstet sind und die Unterkunft in Zelten, mobilen oder festen Wohneinheiten bieten. In Feriendörfern sind mindestens 35 Prozent der genehmigten Stellplätze mit festen oder mobilen Unterkunftseinheiten ausgestattet, die vom Verwalter zur Verfügung gestellt werden. Dieser Prozentsatz kann auch für sämtliche Stellplätze gelten. Campingplätze und Feriendörfer, die mit entsprechenden Sport-, Freizeit- und kommerziellen Einrichtungen und Dienstleistungen ausgestattet sind, wie sie in einem spezifischen Gesetz der Regionalregierung vorgesehen sind, können die zusätzliche Spezifikation eines „Ferienzentrums“ annehmen.
- ✓ **Marine Resorts** sind die Strukturen, die für den Zwischenstopp und die Übernachtung der Touristen auf Vergnügungsschiffen organisiert werden, die in einem speziell ausgestatteten Wassergebiet vertäut sind und die den Anforderungen einer vom Regionalrat erstellten speziellen Resolution entsprechen, die auch die Öffnungsverfahren und den Betrieb sowie die relative Klassifizierung definiert.

Dieses Protokoll enthält Maßnahmen, die dem Vorsorgeprinzip folgen und mit den Anforderungen des Gesetzgebers und den Angaben der Gesundheitsbehörde in Einklang stehen.

Diese Maßnahmen enthalten Vorschriften sowie praktische Anweisungen und Empfehlungen.

Das Dokument ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

(A) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

(B) GEBIETS- UND DIENSTSPEZIFISCHE MASSNAHMEN

~~(C) ANHÄNGE~~

~~Technische Anleitung für Lebensmittelproduktion, Marketing und Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Risiko.~~

~~Technische Anleitung für Reinigungs-, Desinfektions- und Sanitärmaßnahmen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Risiko~~



A) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

1. Information und Kommunikation

Angesichts der Bedeutung eines verantwortlichen Verhaltens der Kunden, das die Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen respektiert, muss sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung alle möglichen Informations- und Kommunikationsmittel einsetzt, um die Kunden über die Zugangs- und Verhaltensregeln zu informieren.

Insbesondere muss die Geschäftsleitung die Kunden mit den geeignetsten und wirksamsten Methoden über die geltenden Bestimmungen informieren, indem sie spezielle Informationsbroschüren am Eingang aushändigt und an den sichtbarsten Stellen des Unternehmensgeländes verteilt/ aushängt.

Die Informationen betreffen insbesondere:

- die Pflicht, bei Fieber (über 37.5°) oder anderen Grippe-symptomen zu Hause zu bleiben und in diesem Fall ihren Hausarzt oder die Notaufnahme anzurufen.
- die Verpflichtung, zu Hause zu bleiben, wenn man in den letzten 14 Tagen mit viruspositiven Personen in Kontakt gekommen sind
- das Bewusstsein und die Akzeptanz der Tatsache, dass man nicht bleiben kann und dass man es rechtzeitig melden muss, wenn nach der Anreise bedrohliche Anzeichen bestehen (Grippe-symptome, Fieberanfall usw.);
- das Bewusstsein und die Akzeptanz, dass man nicht bleiben kann, wenn man (im selben Zimmer) mit einem möglichen COVID 19-Fall wohnt;
- die Verpflichtung zur Einhaltung aller hygienischen Bestimmungen sowie der Abstandsregeln und einem korrekten Verhalten.

Bezüglich der Kommunikationsmittel wird empfohlen, Schilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen, die auf die wichtigsten Punkte hinweisen (zwischenmenschlicher Abstand, Händewaschen, Atemhygiene, sowie andere Verhaltensweisen, die innerhalb der Einrichtung und in den verschiedenen Bereichen einzuhalten sind). An Kunden gerichtete Schilder sollten mehrsprachig sein.

Ausführlichere Informationen über die Inhalte und Methoden finden sich im Dokument „*Technische Hinweise für Herstellung, Verkauf und Ausgabe von Lebensmitteln im Zusammenhang mit dem SARS CoV-2-Risiko*“, das vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurde (im Folgenden als „Lebensmittelprotokoll“ bezeichnet) (Anhang 1).

2. Persönliche Schutzausrüstung

Die Gäste werden aufgefordert, die für die gesamte Bevölkerung geltenden Regeln für den Gebrauch von Schutzhandschuhen und Masken zu befolgen.

Das Personal muss mit spezifischer, persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sein, die zum Teil für das gesamte Personal gleich sind und sich andererseits je nach Art der ausgeführten Aufgaben unterscheiden. Das mit der Handhabung und Herstellung von Lebensmitteln befasste Personal wird auf die Bestimmungen des oben genannten Lebensmittelprotokolls verwiesen.

Für das Personal, das mit Rezeptions-, Reinigungs- und Verwaltungstätigkeiten beschäftigt ist, werden die Definition der zu verwendenden PSA und die spezifischen Verwendungsregeln vom RSPP (der für den Präventions- und Schutzdienst verantwortlichen Person) auf der Grundlage einer spezifischen Risikobewertung festgelegt, die den Grad der Promiskuität in der jeweiligen Arbeitssituation berücksichtigt.

Jeder Arbeitnehmer muss die für den korrekten Gebrauch der PSA erforderliche Unterweisung/Schulung erhalten und muss sie entsprechend den erhaltenen Informationen verwenden. Jeder Arbeitnehmer muss seine PSA aufbewahren, ohne daran Änderungen vorzunehmen, und muss dem Arbeitgeber unverzüglich alle eventuellen Mängel oder Fehler melden.

Eine regelmäßige Handhygiene mit Seife und Wasser für mindestens 60 Sekunden oder durch die Verwendung von alkoholischen Gelen ist Pflicht. Nach dem Waschen müssen die Hände gründlich abgetrocknet werden. Alkoholische Handhygienegele sollten regelmäßig verwendet werden, auch wenn Handschuhe benutzt werden. Es ist zu beachten, dass Handschuhe kein Ersatz für eine korrekte Handhygiene sind und jedes Mal ersetzt werden müssen, wenn sie schmutzig werden wonach sie ordnungsgemäß im Restmüll entsorgt werden. Sie dürfen nicht wiederverwendet werden.

Auch wenn sie mit Handschuhen bedeckt sind, dürfen die Hände nicht mit Mund, Nase und Augen in Berührung kommen.

Es ist weiterhin zu beachten, dass sehr häufiges Händewaschen das einfachste und geeignetste Verfahren zur Aufrechterhaltung eines guten Hygienestandards zu sein scheint.

Masken, Einweghandschuhe und Oberflächendesinfektionsmittel sollten auf Wunsch der Gäste, auch gegen eine Gebühr, zur Verfügung stehen. Um die Entsorgung der von den Gästen benutzten Schutzausrüstung zu erleichtern, wird empfohlen, Abfallbehälter mit Pedal oder Fozelle in Gemeinschaftsbereichen aufzustellen. Jeder Abfallbehälter muss mit einem Beutel ausgestattet sein, so dass er entleert werden kann, ohne mit dem Inhalt in Berührung zu kommen.

3. Maßnahmen für die Mitarbeiter

Betreten der Einrichtung

Es wird nicht als Pflicht angesehen, vor dem Betreten der Einrichtung die Körpertemperatur zu messen, aber der Arbeitgeber muss das gesamte Personal über die Pflicht zu informieren, sich im Falle einer Atemwegsinfektion und/oder Fieber (Temperatur höher als 37,5°C) der Arbeit fern zu bleiben.

Die Arbeitsenthaltung des Personals mit Symptomen einer Lebensmittelinfektion (Verordnung (EG) 852/2004), muss garantiert sein und mit den Anweisungen für die SARS CoV-2-Epidemie, Atemwegsinfektionen und/oder Fiebersymptome (Temperatur über 37,5°C) übereinstimmen. In diesem Fall ist der zuständige Betriebsarzt und Hausarzt zu benachrichtigen.

Der Zutritt zum Betrieb von Arbeitnehmern, die zuvor positiv auf eine SARS CoV-2-Infektion getestet wurden, kann nur nach Vorlage einer medizinischen Bescheinigung über eine nachgewiesene virologische Heilung erfolgen.

Bewegung, Besprechungen, Veranstaltungen und Mitarbeiterschulungen in der Einrichtung

Bewegungen innerhalb des Unternehmens müssen auf das nach den verschiedenen Aufgaben erforderliche Mindestmaß und unter Einhaltung der Anweisungen des Unternehmens beschränkt werden. Wenn der Arbeitgeber die Dringlichkeit und Notwendigkeit von Besprechungen sieht, muss die Beteiligung der Angestellten auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und auf jeden Fall der Personenabstand und eine angemessene Reinigung/Lüftung der Räumlichkeiten vor und nach der Veranstaltung gewährleistet werden.

Der Arbeitgeber wird sein Personal durch interne Schulungen, die diese Richtlinie und alle unternehmensinternen organisatorischen Verfahren zur Verhinderung der Verbreitung des für COVID-19 verantwortlichen Virus umfassen ausbilden und informieren.

Jeder Mitarbeiter, sowohl die eigenen Angestellten als auch die Angestellten von Drittfirmen, die in der Einrichtung tätig sind, müssen sich strikt an die in diesen Richtlinien angegebenen Maßnahmen halten.

Die Schulung der direkten und indirekten Beschäftigten ist sowohl in der Pre-Opening-Phase als auch während der Saison vorgesehen.

Wenn aufgrund des laufenden Notfalls und somit aufgrund höherer Gewalt die Aktualisierung der, notwendigen, beruflichen und/oder qualifizierenden Ausbildung nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen für alle Rollen/Funktionen des Unternehmens im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz abgeschlossen wird, ist es trotzdem möglich, die spezifische Rolle/Funktion weiterhin zu erfüllen (als Beispiel: der Notfallhelfer kann im Bedarfsfall weiterhin eingreifen, sei es bei der Brandbekämpfung oder der Ersten Hilfe).

4. Umgang mit einer Person mit COVID-Symptomen

Allgemeine Maßnahmen

Falls ein Gast, der sich in der Unterkunft befindet, Fieber und Symptome einer Atemwegsinfektion (trockener Husten, Halsschmerzen, Atembeschwerden) zeigt, muss die Geschäftsleitung unverzüglich telefonisch über die Rezeption benachrichtigt werden. Die Unternehmensleitung muss unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (über die Notfallnummern der örtlichen Gesundheitsbehörde (AUSL)) außer in besonders kritischen Situationen, z.B. bei Atemnot oder gravierenden Atembeschwerden, in denen die 118-Notfalleinheit gerufen wird. Das Gesundheitspersonal der örtlichen Gesundheitsbehörde AUSL wird den Fall aufgrund der (auch telefonischen) Berichte bewerten. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden, solange noch keine ärztliche Einschätzung vorliegt:

- Der Gast muss eine Schutzmaske tragen;
- Der Kontakt mit anderen Personen ist zu minimieren und er ist in seine Wohneinheit zu begleiten.
- Für den Fall, dass der Gast in einem kleinen Zelt übernachtet, wird er in eine Wohneinheit oder, im Falle von Einrichtungen, die nicht über eine solche verfügen, in ein größeres Zelt (mindestens 10 Quadratmeter) begleitet, das für diesen Fall von der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellt und reserviert wird.
- Mahlzeiten oder Getränke werden vor dem Zimmer (Wohneinheit, Wohnmobil, Hausboot usw.) auf einem Tablett vor der Tür abgestellt;
- Jede unvermeidbare Notwendigkeit, die das Betreten des Raumes/der Wohneinheit durch Personal mit sich bringt, muss von Personen durchgeführt werden, die sich in gutem Gesundheitszustand befinden, die geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen und die sich nach dem Kontakt mit der Person gründlich die Hände waschen.

- Verwendete Papiertücher müssen direkt vom Gast in einer wasserdichten Tüte entsorgt werden, wobei die Tüte zusammen mit allen infizierten Materialien, die während des Eingriffs des Gesundheitspersonals entstanden sein könnten, entsorgt werden muss.

Handelt es sich bei der Person, die die Symptome zeigt, um einen Angestellten oder einen Mitarbeiter, der gerade im Dienst ist, muss er oder sie die Arbeit sofort einstellen und die Geschäftsleitung über die Personalabteilung benachrichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, nach Hause zurückzukehren, indem er die erforderlichen Vorkehrungen trifft und sich mit seinem Hausarzt in Verbindung setzt; die Unternehmensleitung informiert unverzüglich den zuständigen Arzt. Wenn der Angestellte in der Einrichtung wohnt, müssen, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, während er auf die Ankunft des medizinischen Personals wartet, die oben bezüglich der Gäste erwähnten Maßnahmen getroffen werden. Wenn ein Angestellter oder Mitarbeiter von zu Hause meldet, dass er Symptome hat oder den Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion hat, muss er zu Hause bleiben und sofort ärztliche Hilfe suchen. Wird Covid-19 diagnostiziert, befolgt der Mitarbeiter die Anweisungen des medizinischen Personals, einschließlich der Isolierung zu Hause, bis er virus-negativ ist.

Alle Begleitpersonen des Patienten für die eine Isolierung zu Hause arrangiert wurde, müssen die Struktur verlassen, um an ihren Wohnort zurückzukehren.

Schutzausrüstung

An der Rezeption muss ein Kit zur Verfügung stehen, das für Personen mit Covid-19-Symptomen oder für Personen, die sich um eine betroffene Person kümmern, verwendet werden kann. Das Kit enthält die folgenden Artikel: - chirurgische Masken für den Patienten und Typ FFP2-Masken für das Pflegepersonal; Gesichtsschutz; Handschuhe (Einweg); Schutzschürze (Einweg); langärmeliger, durchgehender Schutzanzug; Desinfektionsmittel / keimtötende Tücher zur Reinigung von Oberflächen und Gewebe; Einwegbeutel für biologisch gefährliche Abfälle.

Reinigung der Wohneinheiten

In den Wohneinheiten und anderen Bereichen, in denen sich bestätigte Fälle von Covid-19 aufgehalten haben, werden die Reinigungsmaßnahmen angewendet, die im Dokument „Technische Richtlinien für sämtliche Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in Bezug auf das SARS CoV-2-Risiko“ vorgesehen sind, das vom Regionalen Dienst für kollektive Prävention und öffentliche Gesundheit erstellt wurde (im Folgenden als Reinigungs- und Desinfektionsrichtlinien bezeichnet).

Bettwäsche, Vorhänge und andere Stoffmaterialien müssen einem Waschzyklus mit heißem Wasser von 90° C und Waschmittel unterzogen werden. Wenn das Waschen bei 90° C aufgrund der Gewebeeigenschaften nicht möglich ist, muss der Waschzyklus mit Bleichmittel oder Natriumhypochloritprodukten durchgeführt werden).

Personen, die mit dem Patienten in Berührung gekommen sind

Das Gesundheitspersonal, das die Beurteilung des Falles vornimmt, muss dessen enge Kontakte nachvollziehen und Quarantäne-Isolations- und Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen für sie veranlassen. Die Geschäftsleitung ist bestrebt, in dieser Phase ein Maximum an Zusammenarbeit zu fördern. Die Geschäftsleitung wird in Absprache mit der Gesundheitsbehörde die Möglichkeit und die möglichen Wege zur Information der nicht direkt betroffenen Personen prüfen. Es muss mit dem Dienst für öffentliche Gesundheit und Hygiene vereinbart werden, an welchem Ort (eigene Wohnung oder speziell ausgewiesene Einrichtungen) die engen Kontaktpersonen (Gäste oder Personal) die Quarantänezeit verbringen werden.

B) SPEZIFISCHE MASSNAHMEN NACH SERVICEBEREICHEN

Innen- und Außenräume, Betriebszeiten und Betriebsarten müssen so umgestaltet werden, dass ein Personenabstand von mindestens einem Meter gewährleistet ist und Gedränge vermieden wird. An allen wichtigen Stellen, an denen die Gäste mit Oberflächen in Kontakt kommen, werden Spender mit Desinfektionsgel angebracht.

1. Zugang zur Einrichtung

Wo immer möglich sollen die Eingänge mit Drehkreuzen oder Ein- und Ausfahrtsschranken so gestaltet werden, dass sie ohne den Gebrauch der Hände geöffnet werden können.

Falls von Hand zu bedienende Knöpfe zum Verlassen der Gebäude von innen nach außen vorhanden sind sollten diese wenn möglich durch Fußpedale ersetzt werden.

2. Empfangsbereich

Obwohl es wahrscheinlich ist, dass das Personal und die Gäste bereits mit Maßnahmen zur Gesundheits- und Hygienevorbeugung vertraut sind, wird empfohlen, sie durch entsprechende Schilder am Empfang und in den anderen Gemeinschaftsräumen zu erinnern.

An der Rezeption und in den anderen Gemeinschaftsräumen ist es immer Pflicht, den Abstand von mindestens einem Meter zwischen zwei Personen zu beachten.

Um den notwendigen Abstand bei der Ein- und Auscheckphase zu gewährleisten muss der Empfang für den vorgesehenen Abstand eingerichtet werden und, falls dies nicht möglich ist, muss geprüft werden, wie er durch Glasscheiben abgetrennt werden kann (und, falls erforderlich, muss ein Mikrofon installiert werden, um mit dem Kunden zu sprechen); andernfalls ist die Verwendung der Maske vorgeschrieben..

Um das Abstandhalten zu erleichtern, wird empfohlen, Informationsschilder aufzustellen und/oder die Räume abzugrenzen (z.B. mit Aufklebern auf dem Boden, Bällen, Streckenmarkierungsbändern usw.).

Wenn möglich, Ein- und Ausgangswege trennen. Es sollte der im Empfang übliche freundliche Ton beibehalten werden, aber es soll vermieden werden, Gästen und Kollegen die Hand zu schütteln, sie zu umarmen oder zu küssen..

Gel mit einer Alkoholkonzentration von 60-85% für die Handhygiene sollte dem Personal und den Gästen an jedem Arbeitsplatz der Rezeption zur Verfügung gestellt werden.

Das Empfangspersonal ist mit Gesichtsmasken ausgestattet.

Die Installation transparenter Glaswände kann dazu beitragen, sowohl das Personal als auch die Gäste vor möglichen Ansteckungen zu schützen.

Wenn mehrere Mitarbeiter gleichzeitig nebeneinander arbeiten, wobei ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen den Personen nicht gewährleistet werden kann, ist die Verwendung der Maske Pflicht oder alternativ kann zum Schutz der einzelnen Arbeitsplätze ein seitlicher Glasschutz angebracht werden.

Für Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht den nötigen Abstand von 1 Meter einhalten können, ist die Benutzung einer Maske erforderlich.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zur Vermeidung von Gedränge und zur Verkürzung der Verweildauer im Empfangsbereich zu ergreifen:

- Modi, die digitales Ein- und Auschecken ermöglichen sind zu fördern (da diese ohne physischen Kontakt durchgeführt werden), um die Aktivitäten vor Ort so weit wie möglich einzuschränken.



- soweit möglich, automatische Registrierungs- und Zugangsberechtigungssysteme (Self-Check-in, elektronische Schlüssel usw.) verwenden, wobei die Prüfung der Identität des Gastes anhand des Originalausweises und der Erwerb der Berechtigung zur Belastung der Kreditkarte vorbehalten bleibt;
- im Falle von Mehrfachbuchungen (Gruppen, Familiengruppen usw.) den Gruppenleiter oder das Familienoberhaupt einladen, als Vertreter aller Gruppenmitglieder allein für das Eincheckverfahren und für alle anderen Bedürfnisse und Informationen an der Rezeption zu sorgen; die Zimmerliste bis zum Tag vor der Ankunft anfordern; die Schlüssel werden zusammen mit Gepäckanhängern mit der Zimmernummer dem Gruppenleiter oder dem Familienoberhaupt übergeben, der sie an die Gäste weiter verteilt.;
- Um die Bildung von Warteschlangen zu verhindern, ist es möglich, die Dokumente der ankommenden Gäste einzusammeln, den Zugang zur Einrichtung frei zu geben und das Anmeldeverfahren zu einem späteren Zeitpunkt abzuschließen;
- wenn möglich, virtuelle Concierge-Systeme oder ähnliche Systeme zur Information der Gäste verwenden, um die Kontakte an der Rezeption zu minimieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass so bald wie möglich mit der Behörde für öffentliche Sicherheit Kontakt aufgenommen werden sollte, um die Identifizierung von Personen zu erleichtern, die sich den Reisebeschränkungen entzogen haben, mit denen das Ansteckungsrisiko begrenzt werden soll.

Wann immer möglich, soll der Händekontakt mit dem Eigentum der Gäste vermieden bzw. auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden (z.B.: Gäste einladen, den Schlüssel für die Dauer ihres Aufenthalts zu behalten; Ausweisdokumente ansehen, ohne sie zu berühren; Zahlungen mit kontaktlosen Systemen fördern; usw.).

Zimmerschlüssel müssen bei jedem Gastwechsel desinfiziert (siehe Reinigungs- und Desinfektionshinweise für Desinfektionsmittel) oder ausgetauscht werden.

Um die Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten zu erleichtern sollte nach Möglichkeit die Zuweisung der Wohneinheiten, je nach Verweildauer und Typologie, nach Rotationskriterien erfolgen.

Es liegt im Ermessen des Gastes zu verlangen, dass das Reinigungspersonal während des Aufenthalts nicht das Zimmer betritt.

Das Unternehmen sorgt für die tägliche Reinigung und Desinfektion von Wohneinheiten, Arbeitsplätzen und Gemeinschaftsräumen.

Dienstleistende Mitarbeiter müssen ihre Arbeitsplätze sauber halten und am Ende jeder Schicht die Arbeitsflächen und -geräte (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Touchscreen, Pos, Stifte, Bleistifte, Hefter) reinigen.

Um die Durchführung und Wirksamkeit dieser Tätigkeit zu erleichtern, wird empfohlen, alle nicht wesentlichen Gegenstände von der Arbeitsfläche zu entfernen.

Die ständige Belüftung der Räume muss gewährleistet sein.

3. Back of the house

Büros

Informationsbroschüren und Schilder mit den Maßnahmen zur hygienischen Gesundheitsvorsorge müssen am Eingang an einer gut sichtbaren Stelle ausgelegt/angebracht werden.

Wenn organisatorische Lösungen zur Einhaltung des Personenabstands nicht möglich sind (mindestens ein Meter zwischen einer Person und einer anderen oder ein größerer Abstand, der gegebenenfalls durch eine kommunale Anordnung festgelegt wird), ist die Verwendung von Masken gemäß den Bestimmungen der Wissenschafts- und Gesundheitsbehörden unerlässlich..

Das Unternehmen sorgt für die tägliche Reinigung und Desinfektion von Räumlichkeiten, Wohneinheiten, Arbeitsplätzen und Gemeinschaftsbereichen.

Am Ende der Schicht muss die Reinigung und Desinfektion von Tastatur, Touchscreen und Maus mit geeigneten Reinigungsmitteln auf Alkoholbasis gewährleistet sein.

Der Zugang von externen Auftragnehmern /Lieferanten/Kunden zu den Büros sollte so weit wie möglich eingeschränkt werden. Wo der Zugang von Lieferanten, Besuchern und Kunden zu diesen Bereichen unumgänglich ist, muss dies nach den Regeln der räumlichen Trennung oder mit der erforderlichen PSA erfolgen.

Es ist vorgeschrieben, dass das anwesende Personal alle Hygienevorkehrungen trifft, insbesondere was die Händehygiene betrifft und für diesen Zweck stellt das Unternehmen geeignete hydroalkoholische Gelspender zur Verfügung.

Umkleideraum und Lager

Zusätzlich zur Einhaltung der im vorigen Punkt genannten Maßnahmen ist folgendes notwendig:

- Vor dem Betreten des Umkleideraums muss das befugte Personal seine Hände waschen und desinfizieren.
- Um eine Überfüllung im Umkleideraum zu vermeiden sollten Schichten oder Intervalle für die Nutzung vorgesehen werden.
- Kleidung und/oder persönliche Gegenstände müssen in persönlichen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Belüftung dieser Räume ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

Gebrauch und Desinfektion von Geräten und Mitteln

Wartungspersonal muss stets die PSA tragen, die im Risikobewertungsdokument vorgesehen ist, das in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz erstellt wurde. Insbesondere wird auf die folgende Tragepflicht hingewiesen:

- die chirurgische Gesichtsmaske, wenn es bei der Arbeitstätigkeit nicht möglich ist, den Personenabstand von mindestens einen Meter einzuhalten
- die FFP2-Maske im Falle von stauberzeugenden Prozessen,
- Einweghandschuhe oder Handschuhe je nach Tätigkeit,
- Schutzbrillen. Sie müssen am Ende der Schicht desinfiziert werden.
- Sicherheitsschuhe.

Vor und nach der Benutzung eines manuellen Geräts muss dieses mit einem Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis oder Natriumhypochlorit desinfiziert werden.

Vor und nach der Benutzung ist die Ausrüstung mit einem Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis oder Natriumhypochlorit auf Flächen, die mit den Händen in Berührung kommen (Lenkrad, Kupplung, Griffe usw.) zu desinfizieren...

4. Wohnmobile, Häuser auf Rädern, Bungalows, Wohnzelte, Hausboote

Es gibt keine kritischen Punkte bezüglich der Einhaltung des Personenabstandes und des Gruppenverbotes für den Zugang und den Aufenthalt der Gäste in der Wohneinheit.

Es wird empfohlen, Informationsblätter über die Maßnahmen und korrektes Verhalten der Gäste innerhalb der Wohneinheit anzubringen.

Die Reinigung und Desinfektion von Bungalows, Wohnmobilen und Hausbooten wird entsprechend den verwendeten Methoden je nach Klassifizierungsstufe und nach jedem Kundenwechsel durchgeführt.

Die Reinigungsteams, die für die Säuberung der Einrichtungen des Campingplatzes sorgen, werden die ihnen von der Rezeption zugewiesenen und Wohnmobile, Wohnwagen, Bungalows reinigen.

Es wird empfohlen, wenn möglich, die Einrichtungen auf wöchentlicher Basis abwechselnd zuzuweisen.
Voraussetzung für eine gültige und wirksame Desinfektion ist die korrekte Entfernung der in den zu reinigenden Räumen vorhandenen organischen Rückstände.

Es wird die Bereitstellung eines Kits mit Desinfektionsmittel für jede sanierte Einheit bei jedem Kundenwechsel und die Übermittlung von Informationen über Reinigung, Desinfektion und verwendete Produkte empfohlen.

5. Gemeinsame Toiletten, Dusche, Waschbecken

Die Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten, Duschen, Waschbecken) müssen so umgestaltet und geführt werden, dass sie unter Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter zwischen den Personen und unter Vermeidung von Überfüllung genutzt werden können.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Reinigung und Desinfektion von Gemeinschaftstoiletten, Duschen und Waschbecken gewidmet werden. Eine gründliche Reinigung und Desinfektion wird mindestens zweimal täglich durchgeführt. Bei einer höheren Anzahl von Gästen wird bei einer Belegung von mehr als 70% der Stellplätze ohne Toiletten (ausgenommen Wohnmobile, Bungalows und Stellplätze mit eigenem Bad) mindestens dreimal täglich eine Reinigung und Desinfektion durchgeführt.

In jedem Fall müssen den Kunden Reinigungs- und Desinfektionskits vor Benutzung der Feuchtzellen übergeben oder zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

6. Außenbereiche

Um den Personenmindestabstand und das Gruppierungsverbot zu wahren, müssen auch im Außenbereich und an der Ausrüstung entsprechende Hinweisschilder an gut sichtbaren Stellen angebracht werden.

Die Außenbereiche der Einrichtung werden kontinuierlich gewartet und gereinigt.

Bereiche für Abfälle und Mülltonnen werden täglich geleert und an den Kontaktstellen (Griffe) desinfiziert.

Am Eingang der Abfallbereiche werden den Kunden Desinfektions-Gel-Spender für Hände und Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Die Kontaktflächen der Außenbereiche (Bänke und andere Sitzgelegenheiten, Handläufe, Spiele und Möbel im Allgemeinen) werden täglich desinfiziert..

7. Frühstücks- und Speisesaal (Ausgabe von Speisen und Getränken)

Für alles, was mit der Zubereitung und Verabreichung von Lebensmitteln zu tun hat, finden sich detaillierte Informationen über die Inhalte und Methoden im bereits genannten Lebensmittelprotokoll (Anhang 1).

Vier Punkte werden im Protokoll hervorgehoben:

- Die Benutzer müssen die Mahlzeiten an Tischen einnehmen, die einen Abstand von mindestens 1 Meter zu den anderen Gästen ermöglichen. Um das Abstandhalten zu erleichtern, können andere Bereiche innerhalb und außerhalb der Gebäude, die normalerweise für andere Zwecke vorgesehen sind, für die Verabreichung genutzt werden.
- Das Selbstbedienungsbuffet mit ausgestellten Speisen ist verboten

- Es müssen Dressings, Soßen, Brot, Cracker, Brotstangen in Einzeldosispackungen verwendet werden. Alternativ können diese Lebensmittel auch an Verbraucher/Kunden ausgegeben werden, und zwar in einer einzigen Portion, nicht verpackt, sondern direkt serviert.
- Die Verwendung von Masken ist für das Personal in den Bereichen der Lebensmittelverteilung, Verkauf und Verabreichung ist Pflicht, während die Verwendung von Handschuhen durch häufige Händedesinfektion ersetzt werden kann.

Wenn die logistischen Voraussetzungen gegeben sind kann, um Gruppenansammlungen zu vermeiden und das Abstandhalten zu gewährleisten, das Frühstück nach Wahl ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass die ausgestellten Produkte vollständig geschützt und fern von den Kunden aufgestellt werden und die Zubereitung der Gerichte auf Bestellung des Kunden ausschließlich von Mitarbeitern mit der erforderlichen PSA (siehe Lebensmittelprotokoll) durchgeführt wird.

Der Kundenstrom im Speisesaal muss mit Abstandhalten und Vermeidung von Gruppenbildung gemanagt werden; daher bleibt die Tischbedienung vorzuziehen.

Alle hygienisch-sanitären Maßnahmen, die die Betreiber des Lebensmittelbereichs befolgen müssen, sind dem Lebensmittelprotokoll zu entnehmen.

Wir empfehlen die Einführung digitaler Speisekarten auf den elektronischen Geräten der Kunden oder alternativ dazu die Desinfektion der Karten nach jedem Gebrauch.

Wir fördern die Anlieferung von digital aus der Ferne bestellten Produkten und Lebensmitteln und Getränken direkt auf die Stellplätze, Bungalows, Wohnmobile und Hausboote.

Die den Kunden zur Verfügung stehenden Toiletten sind mit Desinfektionsprodukten zum Händewaschen und hydro-alkoholischen Gelspendern zur Händedesinfektion ausgestattet. Der Zugang zu den Toiletten muss unter Vermeidung von Gruppenbildung erfolgen.

Um die Entsorgung der von den Gästen benutzten persönlichen Schutzausrüstung zu erleichtern, wird empfohlen, mit Pedal oder Fotozelle ausgestattete Abfallbehälter im Verwaltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe aufzustellen. Jeder Abfallbehälter sollte mit einem Beutel ausgestattet sein, damit er entleert werden kann, ohne mit dem Inhalt in Berührung zu kommen.

8. Reinigung, Desinfektion und Sanierung

Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen in einem speziellen Notfallplan organisiert und geplant werden, in dem die im Leitfaden für Reinigung und Desinfektion (Anhang 2) festgelegten Arbeitsverfahren und die zu verwendenden Produkte festgelegt sind.

9. Sonstige Dienstleistungen

Kinderspielbereiche

Freizeit- und Unterhaltungsaktivitäten werden ausgesetzt oder umorganisiert und in kleinen Gruppen mit Raum- und Zeitplan geplant, so dass ein Abstandhalten möglich ist. Initiativen, die zu möglichen Ansammlungen führen könnten, werden gestrichen.

Kinderspielbereiche im Freien müssen abgegrenzt und gekennzeichnet werden, wobei die maximal zulässige Anzahl von Kindern innerhalb des Bereichs anzugeben ist. Kinder unterliegen der Aufsicht der Eltern, die die Verantwortung für die Einhaltung der gegebenen Anweisungen tragen. In dieser Hinsicht ist das Regelprotokoll für Sommerzentren, das die Region derzeit verabschiedet, eine nützliche Referenz.

In Innenräumen oder in einer geschlossenen Umgebung müssen die Bereiche täglich gereinigt und gründlich desinfiziert werden, bzw. vor der Benutzung, wenn diese nicht täglich erfolgt.

Wenn die Bereiche mit Geräten ausgestattet sind, müssen diese täglich gereinigt und desinfiziert werden. Obwohl es starke Hinweise darauf gibt, dass die Risiken für Kinder sehr viel geringer sind als für Erwachsene und ältere Menschen, ist es gut, dass das Personal, das mit Kindern in Kontakt kommt, das Management und die Eltern alarmiert, wenn es Symptome wie Atemnot bemerkt.

Wo es Animationspersonal gibt, werden geeignete Schulungs- und Überwachungsaktivitäten vor Arbeitsbeginn und später mit regelmäßigen Treffen empfohlen. (Die Region verabschiedet eine Regelung für die Sommerzentren: Sobald sie fertig ist, kann man sich für die Ausbildung des Animationspersonals auf sie berufen.).

Unterhaltung und öffentliche Veranstaltungen

Abgesehen davon, dass auf die für diese Aktivitäten geltenden spezifischen Vorschriften über Anti-Kovid-Maßnahmen verwiesen werden muss, wird empfohlen, in die Verordnungen ein Verbot von Tanzunterhaltung und Musikveranstaltungen jeglicher Art aufzunehmen, mit der einzigen Ausnahme von Veranstaltungen, die ausschließlich dem „Zuhören“ gewidmet sind, mit Sitzpositionen, die einen zwischenmenschlichen Abstand garantieren.

Es wird jede Form von Veranstaltungen verboten, bei der sich Gruppen bilden können, wie z.B.: Tanzen, Happy Hour, etc.

Sportliche Aktivitäten

Sportliche Aktivitäten sind in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, wobei stets der von den geltenden Vorschriften vorgesehene zwischenmenschliche Abstand eingehalten werden muss (Art. 1 c. 1 Buchstabe f) Ministerialerlass DPCM vom 26. April: Sportliche und motorische Aktivitäten sind unter Einhaltung des zwischenmenschlichen Abstands von mindestens 2 Metern erlaubt).

Es gibt keine besonderen Kritikpunkte in Bezug auf einzelne Sportarten, die daher regelmäßig nach den zwischenmenschlichen Abstandsbestimmungen ausgeübt werden können.

Hinsichtlich des Paar- oder Mannschaftssports (Tennis, Beach-Volleyball, Fußball, usw...) wird es notwendig sein, die diesbezüglichen Richtlinien des Sportministeriums und der Sportverbände (CONI, FEDERZIONI SPORTIVE) zu befolgen und die verbotenen Arten von sportlichen Aktivitäten zu unterbinden.

Schwimmbäder, Fitnessstudios und Wellnessbereiche

Die Nutzung dieser Dienstleistungen wird nach der Definition spezifischer Anweisungen durch die Behörden erfolgen und entsprechend den Maßnahmen, die für diese Anlagen angegeben werden. Informationsschilder über Covid-19 müssen aufgestellt werden.

Der Zugang zum Schwimmbad wird im Rahmen der erlaubten Kapazität begrenzt und nach Bedarf geregelt.

Die Kontaktflächen der zum Pool gehörenden Außenbereiche (Sonnenliegen, Liegestühle und andere Sitzgelegenheiten) werden täglich und auf jeden Fall bei jedem Kundenwechsel desinfiziert.

Private Strände

Es wird auf die Maßnahmen verwiesen, die in dem spezifischen Protokoll für Strände und Badeaktivitäten vorgesehen sind.

10. Von externen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen

Was Restaurant/Supermarkt/Poolbar/Badezimmer des Campingplatzes anbelangt, so muss es, wenn es von externen Unternehmen betrieben wird, die Sicherheitsdokumentation und/oder die Erklärung über die Umsetzung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen/-verfahren innerhalb der Aktivitäten einsehen.

Für den externen Wäschendienst ist eine Zertifizierung auf der Innenseite der abgelieferten versiegelten Wäsche erforderlich, mit Angaben zu Waschtemperatur und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Die Abläufe zur Hygiene in Restaurants, Supermärkten, Bar-Kiosken, Schwimmbädern und Toiletten des Campingplatzes müssen, wenn sie von externen Unternehmen betrieben werden, dem Campingplatz vor Arbeitsbeginn übergeben werden und mit den Angaben in diesem Dokument übereinstimmen.

Bologna, den 13.05.2020